

einen persönlichen Anteil Heinrichs II. an der Urkunde könnte zudem die feierlich-aufwendige Sanctio sprechen: *Quicumque vero nobis viam universe carnis ingredientibus huius precepti corruptor atque violator extiterit, coram Iesu Christo iusto videlicet iudice et matre sua sancta Maria rationem inde redditurus pallens ac tremens subsistat et in infernum inferius cum sathana et angelis suis eterno supplicio concremandus descendat.*

Es fehlt nicht an weiteren Arengen, die aus der Reihe fallen. Die Bischofskirche von Straßburg erhielt ein Diplom, in dem die Metapher vom Haupt und den übrigen Körpergliedern vorkam (DH II 277) – es soll laut Bresslau „außerhalb der Kanzlei verfaßt“ worden sein, wäre demnach also als Empfängerherausfertigung einzustufen, und zwar vor allem wohl deshalb, weil die Arenga „in ihrer eigenthümlich individuellen Fassung ganz von dem gewöhnlichen Urkundenstil“ abweiche. Gerade dieses Argument hätte er freilich bei besserer Kenntnis der Diplome Heinrichs II. nicht mehr verwenden dürfen. Denn wie originell die königlichen Arengen in jener Zeit sein können, hat sich uns ja soeben auf Schritt und Tritt gezeigt, und zudem kommt, wenn nicht derselbe, so doch ein ganz ähnlicher Gedanke durchaus noch an anderer Stelle in ihnen vor, allerdings nicht in den „gewöhnlichen Urkunden“, sondern in dem weiter unten zu besprechenden D 370, wo er wiederum bloß als Eigendiktat des Herrschers erklärlich wird. Deshalb sollten wir lieber Robert Holtzmann zustimmen, der sich von Bresslau nicht überzeugen ließ, sondern befand: „Das (nämlich der uns interessierende Satz in DH II 277) ist eine der Arengen, in denen nicht ein wortgewandter Kanzleibeamter, sondern der König selbst zu uns spricht“⁴⁷. Aus einem verwandten Ideenkreis stammt die Arenga des DH II 366: Kloster Michelsberg wurde hier mit einem wichtigen Präzept bedacht, dem ganz unvermittelt die gelasianische Zweigewalten-Lehre vorangestellt ist (DH II 366).

Non habentes velamen bonorum operum amplexantur lapides vivos, quod est interventores querere sanctos – so wird eine Schenkung eingeleitet, die Heinrich und Kunigunde gemeinsam dem Nonnenkloster Hilwartshausen machen (DH II 363⁴⁸). Selbst der geübteste Diplomatiker kommt hier ins Stocken, wiewohl ein mittelalterlicher Leser weniger Schwierigkeiten ge-

⁴⁷ S. Hirsch – H. Bresslau, *Jahrbücher des Deutschen Reichs unter Heinrich II.* 3 (1875) S. 1 f. Anm. 4; R. Holtzmann, *Geschichte der sächsischen Kaiserzeit (900–1024)* (1941) S. 482; die Kritik von Reg. Imp. II 4, S. 998 f. Nr. 1794, führt nicht weiter.

⁴⁸ Dazu H. Goetting, *Gründung und Anfänge des Reichsstifts Hilwartshausen an der Weser*, *Niedersächsisches Jb. f. LG* 52 (1980) S. 172 f.